



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2021-2027



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Assistierte Ausbildung in der Krankenpfleghilfe



1. Hintergrund

Im Bereich der Pflege besteht ein Fachkräftemangel. Für das Jahr 2025 wird eine Fachkräftelücke von rund 4.300 fehlenden Pflegekräften in Rheinland-Pfalz prognostiziert. In der Pflege brechen viele Auszubildende ihre Ausbildung vorzeitig ab, insbesondere in der Krankenpflegehilfe ist die Abbrecherquote hoch. Dadurch wird die Fachkräftesicherung über Ausbildung erschwert. Vor diesem Hintergrund fördert das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im Rahmen der ESF-Förderung den Förderansatz „Assistierte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe“ in Rheinland-Pfalz.

2. Ziele und Zielgruppe (Outputindikator)

Das Projekt richtet sich an Auszubildende in der Krankenpflegehilfe mit einem besonderen Unterstützungsbedarf sowie an Schülerinnen und Schüler von Abgangsklassen. Viele Personen dieser Zielgruppe können ohne individuelle Förderung die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe nicht beginnen oder eine bestehende Ausbildung in der Krankenpflegehilfe erfolgreich absolvieren. Ziel des Projekts ist daher, insbesondere in Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen für die Krankenpflegehilfeausbildung zu werben und Interessierte bei dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Krankenhaus zu unterstützen. Ebenso sollen Auszubildende in der Krankenpflegehilfe durch Stütz- und Förderunterricht gefördert und durch sozialpädagogische Begleitung (Coaching) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung sichergestellt werden.

3. Projektinhalte

An Krankenpflegehilfeschulen in Rheinland-Pfalz sollen jeweils maximal 15 Auszubildende gefördert werden. Ein Projekt muss mindestens mit zwei Krankenpflegehilfeschulen kooperieren.

Hierzu muss im Vorfeld eines geplanten Projekts der Projektträger mit Krankenpflegehilfeschulen mögliche Kooperation für das Vorhaben eruieren. Es ist ein „Letter of Intent“ und damit eine Absichtserklärung der jeweiligen Krankenpflegehilfeschule, die am Projekt teilnehmen sollen, als Nachweis im Rahmen des jeweiligen Aufrufverfahrens und Antragsverfahrens vorzulegen. Die interessierten Krankenpflegehilfeschulen werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im Rahmen eines einmaligen Interessenbekundungsverfahrens erhoben.

Die Projektinhalte gliedern sich in folgende Bestandteile:

3.1. Werbung für den Ausbildungsberuf Krankenpflegehilfe in Schulen im Rahmen der Berufsorientierung

Während der gesamten Projektlaufzeit ist kontinuierlich für die Krankenpflegehilfeausbildung, insbesondere in Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen im Rahmen der Berufsorientierung durch die im Projekt eingesetzte Lehrkraft und/oder den Coach zu werben. Der organisatorische und zeitliche Rahmen wird durch die Konzepte der Schulen für die Berufliche Orientierung vorgegeben und in Abstimmung mit der Schule umgesetzt. Inhaltlich sind die Krankenhäuser der Region und das spätere Tätigkeitsprofil der Krankenpflegehilfe vorzustellen. Angebote (Flyer, Berufsorientierung) der Bundesagentur für Arbeit oder andere geeignete Werbematerialien für den Ausbildungsberuf der Krankenpflegehilfe sind dabei zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollte zudem in Zusammenarbeit mit der Krankenpflegehilfeschule der Ablauf und die Inhalte der Ausbildung den Schülerinnen und Schülern nähergebracht werden. Dafür sind der Stundenplan und Bestandteile der praktischen Ausbildung im Krankenhaus darzustellen. Soweit möglich sollte eine Vertretung der Krankenpflegehilfeschule an der Berufsorientierungsveranstaltung in der allgemeinbildenden Schule und/ oder ein/e Auszubildende/r der Krankenpflegehilfe im peer-to-peer-Ansatz teilnehmen. Diese Veranstaltungen sollten durchschnittlich einmal wöchentlich während der Projektlaufzeit durchgeführt werden. Im jeweiligen Sachbericht sind Angaben zu der Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen und den entsprechenden Schulen zu machen.

3.2. Unterstützung bei der Bewerbung an staatlich anerkannten Krankenpflegehilfeschulen

Interessenten an einer Krankenpflegehilfeausbildung sind von der im Projekt eingesetzten Lehrkraft und dem Coach bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz zu unterstützen. Zur Umsetzung ist in Absprache mit der Schule und der Arbeitsagentur das vorhandene Informationsangebot im Rahmen der Berufsorientierung zu nutzen und mit den Interessentinnen und Interessenten für eine Krankenpflegehilfeausbildung ein Bewerbungstraining durchzuführen sowie bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen zu helfen. Die Ergebnisse der landeseigenen Potenzialanalyse „Kompetenzanalyse Profil AC“ sind zu berücksichtigen, soweit diese vorliegen, und sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes einzubeziehen.¹

¹ <https://kompetenzfeststellung.bildung-rp.de/potenzialanalyse-profil-ac/was-ist-profil-ac.html>

Ebenso sind Interessentinnen und Interessenten bei Bedarf bei der Praktikumssuche und -vermittlung in einem Krankenhaus zu unterstützen. In dieser Phase können zudem sozialpädagogische Hilfen zur Alltagsbewältigung implementiert werden bzw. in Hilfen vermittelt werden. Den Teilnehmenden soll ein Bewusstsein über die Bedeutung eines stabilen Berufswegs und einer existenzsichernden Beschäftigung im Lebenslauf für eine eigenständige Absicherung vermittelt werden. Ziel ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit einem Krankenhaus und der Übergang in eine Krankenpflegehilfeausbildung.

3.3. Stütz- und Förderunterricht während der Ausbildung

Soweit ein Unterstützungsbedarf bei den Auszubildenden der Krankenpflegehilfe deutlich wird, können maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Krankenpflegehilfeschule neben Pflichtstunden zusätzlich einmal pro Woche drei Stunden Stütz- und Förderunterricht von der im Projekt eingesetzten Lehrkraft erhalten. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt nach Rücksprache mit der Krankenpflegehilfeschule. Hierzu gehören fachtheoretischer Förderunterricht und bei Bedarf der Erwerb von berufsbezogenem Sprachunterricht (Pflegeteutsch). Der Schwerpunkt sollte in Absprache mit der Krankenpflegehilfeschule auf dem fachtheoretischen Unterricht liegen. Die Inhalte für den fachtheoretischen Unterricht sind der Anlage 2 der Landesverordnung über die Ausbildung, Prüfung und Führung der Berufsbezeichnung der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers vom 2. September 2019 zu entnehmen und im Vorfeld mit der Krankenpflegehilfeschule abzustimmen.²Die Teilnehmenden sollten nach Möglichkeit für den Stütz- und Förderunterricht von der für die Freistellung verantwortlichen Praxisstellen (Krankenhaus) in der Praxisphase freigestellt werden. Die Krankenpflegehilfeschule ist an ein Krankenhaus angegliedert und sollte in Zusammenarbeit mit dem Projektträger für die Freistellung bei der Praxisstelle werben.

3.4. Sozialpädagogisches Coaching während der Ausbildung

Darüber hinaus erhalten die Teilnehmenden des Stütz- und Förderunterrichts eine sozialpädagogische Begleitung durch ein zweistündiges Gruppencoaching pro Woche. Das Ziel des Gruppencoachings für die maximal 15 Personen pro Schule dient der Förderung einer individuellen sozialen Grundstabilität bei Problemlagen sowie

²

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/690/page/bsrlpprod.psm;jsessionid=9B1FB897A0A7AC84CCE81E51D53C3717.jp28?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KrPflHiAPrVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint

eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens, um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu erreichen und eine nachhaltige berufliche Eingliederung zu ermöglichen. Auch die praktische Ausbildung und dabei evtl. auftretende Schwierigkeiten sollten reflektiert und in Absprache mit der Krankenpflegehilfeschule bei der Praxisstelle (Krankenhaus) angesprochen werden.

3.5. Zusammenarbeit der Akteure

Um das Projekt erfolgreich umzusetzen, ist eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Akteure notwendig. Dazu zählt in der Phase der Berufsorientierung im Vorfeld die Abstimmung des Projektträgers mit der Krankenpflegehilfeschule hinsichtlich der Inhalte der Ausbildung und die Kontakthanbahnung mit dem Krankenhaus. Auch mit der Schule ist die Werbung für das Berufsbild der Krankenpflegehilfe und das Bewerbungstraining im Rahmen der dortigen Berufsorientierungsveranstaltungen organisatorisch abzustimmen. Vorhandene Angebote der Schule wie beispielsweise das Jobfux-Programm und/ oder der Übergangskoach sind einzubeziehen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Während der Ausbildung sind die Themen des Stütz- und Förderunterrichts mit der Krankenpflegehilfeschule eng abzustimmen und bei Problemen auch eine Rücksprache mit der Praxisstelle durchzuführen. Projektträger, Krankenpflegehilfeschule und die Praxisstelle im Krankenhaus sollten sich bei Schwierigkeiten von einzelnen Teilnehmenden eng miteinander abstimmen.

4. Umfang und Qualifikation des Personals

Für die in dieser Rahmenbedingung benannten Aufgaben wird eine Personalbemessung von 0,5 Stelle für eine Lehrkraft und eine 0,5 Stelle pro Projekt (zwei Krankenpflegehilfeschulen) für das Coaching als angemessen erachtet.

Qualifikation des Personals:

Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die Fachkräfte müssen über folgende Qualifikation verfügen:

1. Sozialpädagogisches Coaching

- Die sozialpädagogische Betreuung muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder vergleichbarer pädagogischer Studiengänge (Magister, Diplom, Bachelor, Master), einer ggf. erforderlichen staatlichen Anerkennung oder einer

mindestens einjährigen Berufspraxis im sozialpädagogischen Bereich verfügen. Die einjährige Berufspraxis ist verpflichtend, sofern keine staatliche Anerkennung vorliegt. Liegt eine staatliche Anerkennung vor, kann auf die einjährige Berufspraxis verzichtet werden.

- Der Einsatz von Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung ist auch möglich, wenn diese über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

2. Lehrkraft

- Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Pflegewissenschaftlerinnen und Pflegewissenschaftler mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom/Master) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- Im Ausnahmefall ist auch der Einsatz von Pflegefachkräften möglich, wenn diese über eine pädagogische Zusatzqualifikation (z.B. in der Praxisanleitung) und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

Der Einsatz einer Projektleitung ist nicht möglich.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben für das Projektpersonal (Realkostenprinzip) und den förderfähigen Restkosten. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 3 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 werden die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) über einen Pauschalsatz in Höhe von 21 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert.

Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40 % der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60 % der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier. Die Förderdauer erfolgt in der Regel jährlich und beginnt jeweils zum **01. April eines jeden Jahres**. Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

6. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den

hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im politischen Ziel „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte“ der VO (EU) 2021/1060 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) und VO (EU) 2021/1057 (ESF+ Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung³ verbindlich. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln⁴ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

³ siehe: <https://esf.rlp.de>

⁴ siehe: <https://esf.rlp.de>

7. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Priorität	Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration
Spezifisches Ziel	g) Förderung des lebenslangen Lernens
Ergebnisindikator	90 Prozent der Teilnehmenden haben nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt

Als Nachweis ist den Auszubildenden und den teilnehmenden Schüler/innen des Moduls „Unterstützung bei der Bewerbung an staatlich anerkannten Krankenpflegehilfeschulen“ am Ende des Projekts ein individuelles qualifiziertes Teilnahmezertifikat, in dem die Dauer der Teilnahme und die im Projekt individuell vermittelten Qualifikationen bescheinigt werden, auszustellen.